

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Financial Communication Services Ltd., Deutschland

1. Gegenstand der Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind die Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen der Financial Communication Services Ltd., Niederlassung Deutschland (FCS).
- 1.2 Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote von FCS und Vereinbarungen mit dem Besteller, bei ständiger Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur und insoweit, wie sie von einer im Handelsregister eingetragenen, für FCS vertretungsberechtigten Person schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss, Nebenabreden

- 2.1 Alle Angebote von FCS sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst mit der Auftragsbestätigung von FCS oder der Durchführung des Auftrages durch FCS zustande.
- 2.2 Nebenabreden oder die Änderung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.3 Einwendungen gegen unsere Auftragsbestätigungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Technische und betriebliche Angaben insbesondere über Programmabläufe, Gewichte, Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten, auch in unseren Prospekten, dienen nur der allgemeinen Information. Bestellungen, Abreden, Beschaffungsangaben, Zusicherungen, einschließlich derjenigen unserer Vertreter, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von FCS.
- 2.5 Bestehen die Leistungen von FCS im Versenden von E-Mails oder Erstellen von Web-Sites, deren Inhalt der Besteller vorgegeben hat, so trägt der Besteller alleine und uneingeschränkt die volle Haftung für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und des Versandes und jeglicher Verarbeitung der E-Mail-Empfänger-Adressen oder sonstiger übermittelter Daten. Im Falle einer Rechtsverletzung ist der Besteller verpflichtet, FCS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und den FCS den aus einer Rechtsverletzung entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten einer Rechtsverteidigung, zu ersetzen.
- 2.6 Hat die vom Besteller gewünschte Leistungserbringung zur Folge, dass hierdurch wegen etwaiger konzeptionell bedingter Verstöße gegen Bestimmungen der Deutschen Post AG erhöhte Portokosten anfallen, haftet FCS hierfür nicht, es sei denn, FCS hat bei eigener Kenntnis gegenüber dem Besteller bestehende Hinweispflichten verletzt.

3. Leistungsumfang, Unterlagen, Datenbearbeitung

- 3.1 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von FCS.
- 3.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konzepten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 3.3 Bei der Be- und Verarbeitung von Daten, die der Kunde FCS stellt, ist FCS nicht verpflichtet, die Daten auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen. FCS behält sich vor, Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder deren Bearbeitung einer besonderen Genehmigung bedürfen, nicht zu be- oder verarbeiten. Für den Fall der Übermittlung solcher Daten durch den Besteller stellt der Besteller FCS von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

4. Störung der Geschäftsgrundlage

- 4.1 Haben sich Umstände nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert oder beeinflussen unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Boykott oder Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, die Herstellung oder Beschaffung der Lieferware, kann FCS die Anpassung des Vertrages verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug bei einer Gefährdung des Vergütungsanspruchs von FCS, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wird, kann FCS Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Besteller dem Verlangen nicht innerhalb angemessenen Frist nach, ist FCS berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder insoweit zurückzutreten, wie Teilleistungen noch nicht erbracht sind, oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Sämtliche Ansprüche von FCS sind in diesem Fall unbeschadet vereinbarter Zahlungsziele sofort und in voller Höhe vom Besteller zu erfüllen.
- 4.3 Erhöhen sich Lohn- und Materialkosten nach Vertragsschluss nicht nur unwesentlich, kann FCS den Lieferpreis angemessen anpassen oder, widerspricht der Besteller der Lieferpreiserhöhung, vom Vertrag zurücktreten.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 5.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise beinhalten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen.
- 5.2 Verpackung, Transportkosten und sonstige Leistungen werden gesondert berechnet. Der Besteller trägt insbesondere die Kosten für die Transportversicherung.
- 5.3 Den Preisen liegen die zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Lohn-, Material- und Gemeinkosten zu Grunde. Bei Lieferungen mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss, ist FCS nach billigem Ermessen zu einer Preisanpassung berechtigt. Widerspricht der Besteller der Lieferpreiserhöhung, kann FCS vom Vertrag zurücktreten. Nach Vertragsschluss neu eingeführte oder erhobene Steuern oder öffentlichen Abgaben kann FCS dem Besteller weiterbelasten.
- 5.4 Preise verstehen sich zzgl. der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.5 Die Ansprüche von FCS sind mit der Versandfertigstellung bzw. mit dem Fertigstellen der beauftragten Software fällig. Bei Sonderanfertigungen ist ein Drittel des Lieferpreises bei Bestellung fällig. Skonti werden nicht gewährt. FCS ist berechtigt, ab dem 15. Kalendertag nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5.6 Der Besteller darf nur mit nicht bestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder derentwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Lieferfristen, Verzug

- 6.1 Von FCS angegebene Lieferfristen sind nur annähernd, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ihr Beginn setzt die rechtzeitige Abklärung aller technischen Fragen, die Klärung der Einzelheiten des Auftrags, insbesondere den Eingang aller für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Angaben des Bestellers, sowie die vollständige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Bestellers und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Änderungswünsche des Bestellers sowie unvorhersehbare und von FCS nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Boykott, Streik und Aussperrung, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei einem Vorlieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.2 Setzt der Besteller FCS nach Verzugsseintritt eine angemessene Nachfrist verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, ist er nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder, wenn der Verzug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von FCS beruht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Lieferung, Gefahrübergang

- 7.1 Lieferungen erfolgen „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wird oder die Auslieferung mit eigenen Fahrzeugen von FCS erfolgt. Die Auswahl der Versandart und des Frachtführers trifft FCS.
- 7.2 Versandfertig gemeldete Lieferungen müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls ist FCS berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern, als geliefert zu berechnen und nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. FCS ist in zumutbarem Umfang zur Ausführung und Berechnung von Teilleistungen berechtigt. Bei Bestellungen auf Abruf ohne Angabe der Lieferzeit ist der Liefergegenstand regelmäßig drei Monate nach Bestätigung des Auftrages abzunehmen.
- 7.3 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der Fassung bei Vertragsschluss.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 FCS behält sich das Eigentum an der dem Besteller gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zwischen FCS und dem Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von FCS als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Besteller im voraus an FCS ab; FCS nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von FCS ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen FCS gegenüber nachkommt und der Vergütungsanspruch von FCS nicht gefährdet ist. Der Besteller hat auf Verlangen von FCS die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 8.3 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für FCS vor, ohne dass FCS hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung von Vorbehaltsware mit anderen, nicht FCS gehörenden Waren, steht FCS der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Lieferwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit mit FCS, dass der Besteller FCS im Verhältnis des Lieferwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für FCS verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Lieferwert der Vorbehaltsware.
- 8.4 Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen von FCS um mehr als 20 %, wird FCS nach ihrer Wahl Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben.
- 8.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller FCS unverzüglich zu unterrichten und FCS die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- 8.6 Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, Ware die Allein- oder Miteigentum von FCS ist, angemessen gegen alle Sachgefahren zu versichern. Der Versicherungsschutz ist FCS auf Anforderung nachzuweisen.
- 8.7 Bei Verzug des Bestellers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch FCS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FCS erklärt ausdrücklich den Rücktritt.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 9.1 Der Besteller hat gelieferte Ware einschließlich eventuelle Dokumentationen unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit. Festgestellte Mängel sind FCS unverzüglich in nachvollziehbarer Weise anzuzeigen.
- 9.2 Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen FCS innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Feststellung unter Einhaltung der Rügeanforderungen (Ziffer 1) mitgeteilt werden.
- 9.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

10. Mängel, Gewährleistung

- 10.1 Der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt bei eventuellen Garantien. Geringfügige, nicht erhebliche Abweichungen der Liefergegenstände gegenüber Mustern, Katalogen, Prospekten und Preislisten etc. oder früher gelieferten Sachen gelten nicht als Mangel. Der Besteller hat selbst zu prüfen, ob die bestellte Sache sich für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Nicht geeignete Sachen sind nur dann mangelhaft, wenn FCS dem Besteller die Eignung schriftlich bestätigt hat.
- 10.2 Mangelhafte Leistungen von FCS werden nach Wahl von FCS entweder nachgebessert oder neu erbracht. Kommt FCS mit der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung der Leistung in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Bei von FCS zu vertretendem Lieferverzug ist die Haftung von FCS auf die bei vergleichbaren Geschäften typischen Schäden sowie bei Fahrlässigkeit auf 0,5% für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt höchstens auf 5% vom Wert des Teiles des Vertragsgegenstands begrenzt, der infolge des Verzuges vom Besteller nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 11.2 Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die geeignet sind, die Erfüllung des Vertragszwecks zu gefährden. Im letzt genannten Fall ist die Haftung von FCS auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden sowie im Einzelfall auf den Betrag von EUR 100.000,- beschränkt, es sei denn, es wurde explizit eine andere Summe vertraglich vereinbart. Eine weitergehende Haftung von FCS ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet FCS weder für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, noch für Mangelfolgeschäden jeder Art, noch haftet FCS für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 11.3 Die FCS ist in seiner Gesellschaftsform eine Firma nach englischem Recht (private Limited Company), welche hier durch eine selbständige Niederlassung in Deutschland vertreten wird. Daher gilt: Eine Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit allen Rechten und Pflichten, wie sie auch eine GmbH in Deutschland zu erfüllen hat. Hingewiesen wird aber insbesondere auf die Möglichkeit eines geringeren Stammkapitals bei Gründung. Bei FCS beträgt diese Einlage derzeit £ 1.000,- (in Worten: eintausend englische Pfund).
- 11.4 Die Haftung der Erfüllungsgehilfen von FCS ist in gleicher Weise begrenzt.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für gegen FCS gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem FCS zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

13. Datenschutz

FCS wird im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Interessen der Eigentümer sowie des Bestellers beachten, seine Mitarbeiter sonstigen Erfüllungsgehilfen auf den Datenschutz nach DDV-Standard verpflichten. Des Weiteren weist FCS ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. FCS verpflichtet sich aber, notwendige Datenübertragungen von Benutzern von Web-Sites jederzeit über das SSL-Protokoll und somit verschlüsselt durchzuführen und sich sicherheitstechnischen Neuerungen unmittelbar anzuschließen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 FCS darf sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 14.2 Es gilt Deutsches Recht ausgenommen UN-Kaufrecht.
- 14.3 Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, gilt anstelle dieser Bestimmung eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen FCS und dem Besteller der Geschäftssitz von FCS oder nach Wahl von FCS der Geschäftssitz des Bestellers. Erfüllungsort ist Geschäftssitz von FCS.